

Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 20 O 14041/05

Verkündet am  
25.11.2005

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

als Testamentsvollstrecker,

- Kläger -

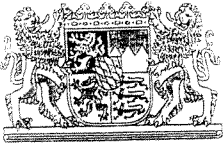
Prozeßbevollmächtigte/r:

gegen

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:

wegen Feststellung



erlässt das Landgericht München I, ~~...~~, durch  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
14.10.2005 folgendes

**Endurteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 %, des für die Beklagte vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.



---

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten über Auskunftsansprüche des Klägers in seiner Eigenschaft als Testamentvollstrecker gegenüber der Beklagten als (Vor-)Erbin.

Der Kläger ist Testamentvollstrecker über den Nachlass von Frau  
welche am                                  verstorben ist. Das Amtsgericht  
- Nachlassgericht – ernannte den Kläger mit Zeugnis vom 24.2.2005  
(Anlage K1) zum Testamentvollstrecker. Es ist Dauervollstreckung angeordnet  
für die Lebenszeit der Vorerbin, nämlich der Beklagten, und bis zur Vollendung  
des 25. Lebensjahres des jüngsten Nacherben. Weiter ist die Nacherbenvollstre-  
ckung zu Gunsten der Nacherbin  
und                                  angeordnet.

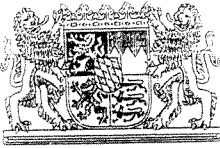
Die Beklagte ist die Tochter der Erblasserin                                  . Weitere Abkömmlinge sind die bereits genannten Nacherben, welche Kinder des Vorverstorbenen  
Sohnes der Erblasserin,                                  , sind. Die Beklagte hat keine eigenen  
Abkömmlinge.

Der Kläger macht geltend, ihm stünden die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche in seiner Eigenschaft als Testamentvollstrecker gemäß § 2205 BGB zu. Er benötige die geltend gemachten Auskünfte, um seine gesetzlich vorgesehenen Pflichten als Testamentvollstrecker erfüllen zu können. Auch habe er als Nacherbentestamentvollstrecker alle Rechte der Nacherben.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte bislang die geltend gemachten Auskunftsansprüche nicht erfüllt habe.

*Der Kläger beantragt daher:*

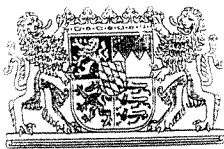
1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskünfte wie folgt zu erteilen:



- a) Welche Vermögensgegenstände (Barwerte, Geldanlage – und/oder Depotkonten, Immobilien, sonstige Sachwerte) hat die Beklagte von der am \_\_\_\_\_ verstorbenen geborenen \_\_\_\_\_, zuletzt wohnhaft \_\_\_\_\_ im Zeitraum 15.11.1993 bis zum Todestag erhalten?  
Welche Gegenleistung hat sie dafür ggf. erbracht?
- b) Die Beklagte wird verurteilt, alle erteilten Auskünfte durch ausreichende Belege glaubhaft zu machen, Für den Fall, dass die Glaubhaftmachungen nicht ausreichend ist, hat sie die Richtigkeit Ihrer Angaben gemäß § 261 Satz 1 BGB am Eides statt zu versichern.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskünfte wie folgt zu erteilen:
- a) Welche Vermögensgegenstände (Barwerte Geldanlage – und/oder Depotkonten, Immobilien, sonstige Sachwerte) hat die Beklagte aus dem Nachlass der am \_\_\_\_\_ zuletzt wohnhaft \_\_\_\_\_ nach dem Todestag erhalten?
- b) Die Beklagte wird verurteilt, alle erteilten Auskünfte durch ausreichende Belege glaubhaft zu machen Für den Fall, dass die Glaubhaftmachungen nicht ausreichend ist, hat sie die Richtigkeit Ihrer Angaben gemäß § 261 Satz 1 BGB an Eides statt zu versichern.

*Die Beklagte beantragt:*

Die Klage wird abgewiesen.



Die Beklagte führt aus, sie habe bereits vollumfänglich Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Erblasserin zum Todeszeitpunkt gegeben. Sie habe keine Leibrente in Geld an die Erblasserin gezahlt, sondern „Naturalleistungen“ erbracht. Über die im Schriftsatz vom 7.10.2005 geschilderten Schenkungen hinaus habe sie innerhalb der letzten 10 Lebensjahre der Erblasserin keine weiteren anzurechnenden Schenkungen, die keine Anstandsschenkungen im üblichen Rahmen gewesen seien, erhalten.

Die Beklagte ist der Auffassung, bezüglich lebzeitiger Schenkungen an sie sei ohnehin keine rechtliche Grundlage für ein Auskunftsverlangen des Testamentsvollstreckers, auch in seiner Eigenschaft als Nacherbenvollstrecker, ersichtlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Parteivortrages wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 14.10.2005 Bezug genommen.

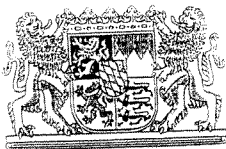
### Entscheidungsgründe:

#### I.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.

- a) Dem Kläger steht kein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Auskunft darüber zu, welche Vermögensgegenstände die Beklagte von der Erblas-



serin im Zeitpunkt 15.11.1993 bis zum Todestag erhalten hat und welche Gegenleistung sie dafür erbracht hat zu.

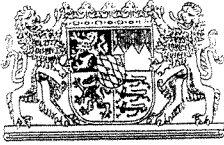
Zwar ist vorliegend Nacherbevollstreckung angeordnet, so dass dem Kläger die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, an denen sich die Anwartschaft der Nacherben vor Eintritt des Nacherbfalls äußert, obliegt. Der Kläger hat somit alle Rechte (nicht mehr und nicht weniger), welche den Nacherben im Allgemeinen gegenüber der Beklagten als Vorerbin zustehen (vgl. BGH NJW 1995, S.456). Daneben ist der Nacherbevollstreckter auch zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Rechte der Nacherben verpflichtet.

Es ist fraglich, ob den Nacherben und somit über § 2222 BGB auch dem Kläger als Nacherbevollstreckter, ein Auskunftsrecht gegenüber der Beklagten als Vorerbin bezüglich Schenkungen der Erblasserin an die Vorerbin innerhalb der letzten 10 Lebensjahre der Erblasserin zusteht; dies kann jedoch letztlich dahinstehen:

Gemäß § 2314 Abs. 1 BGB hat ein Pflichtteilsberechtigter, der nicht Erbe ist, gegenüber dem Erben einen Anspruch auf Auskunftserteilung über den Bestand des Nachlasses. Da gemäß § 2315 Abs. 1, 2316 BGB Schenkungen des Erblassers an einen Pflichtteilsberechtigten unter Umständen auf den Pflichtteil anzurechnen sind und gemäß § 2325 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BGB auch Schenkungen an Dritte innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eintritt des Erbfalles zur Berechnung des Pflichtteils dem Nachlass hinzuzurechnen sind, gibt § 2314 BGB nach herrschender Meinung dem Auskunftsberechtigten auch einen Anspruch auf Auskunft über den sogenannten fiktiven Nachlassbestand, also die ausgleichspflichtigen Zuwendungen des Erblassers und seine Schenkungen innerhalb seiner letzten 10 Lebensjahre (vgl. Palandt, BGB, § 2314 Rn 7).

Vorliegend sind die drei Nacherben,

jedoch Erben und keine Pflichtteilsberechtigten Nichterben, da diese (bis-

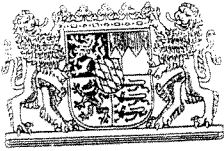


lang) die Nacherbschaft nicht ausgeschlagen haben. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2314 BGB sind diese daher nach dieser Vorschrift nicht auskunftsberechtigt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGB ist § 2314 auf den pflichtteilsberechtigten Erben nicht entsprechend anzuwenden (vgl. z.B. BGH, NJW 1981, S.2052). Der Nacherbe kann die für ihn wichtigen Umstände mit Hilfe eigener, ihm vom Gesetz für seine Zwecke zugedachter Ansprüche (§§ 2121, 2122, 2127 BGB) erfahren. „Die ihrem Umfang nach erheblich weitergehenden und den Nachlass weit mehr belastenden Auskünfte gemäß § 2314 BGB sollen demgegenüber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes dem Pflichtteilsberechtigten, der am Nachlass nicht beteiligt ist und zu ihm sonst keinen Zugang hat in die Lage versetzen zu berechnen, ob er einen Pflichtteilsanspruch hat und wie hoch dieser ist....Einer soweit gehenden Unterrichtung bedarf dagegen der Nacherbe grundsätzlich nicht, und zwar auch dann nicht, wenn er zugleich pflichtteilsberechtigt ist (BGH NJW 1981, S.2052)“.

Dem pflichtteilsberechtigten Nacherben könnte daher allenfalls gemäß § 242 BGB der gesetzlich nicht normierte allgemeine Auskunftsanspruch zustehen, was voraussetzen würde, dass die Nacherben auf die Auskunft der Vorerbin (= Beklagten) über die erhaltenen Schenkungen angewiesen sind und die Beklagte diese Auskunft unschwer erteilen kann.

Unabhängig von der Frage, ob man einen Auskunftsanspruch des Nacherben gegenüber dem Vorerben über Schenkungen des Erblassers an den Vorerben grundsätzlich gemäß § 242 BGB bejaht, scheidet ein derartiger Auskunftsanspruch vorliegend jedenfalls an § 362 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte hat bereits in dem Schriftsatz vom 7.10.2005 sowie in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2005 Auskunft über etwaig erhaltene Schenkungen der Erblasserin an sie innerhalb der letzten 10 Lebensjahre der Erblasserin erteilt. Insbesondere gab die Beklagte an, über die im Schriftsatz vom 7.10.2005 geschilderten Schenkungen hinaus



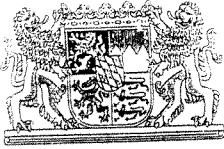
mit Ausnahme von Anstandsschenkungen zu persönlichen Anlässen keine weiteren Schenkungen innerhalb der letzten 10 Lebensjahre der Erblasserin erhalten zu haben. Die Beklagte hat auch weiter ausgeführt, dass sie keine Leibrente in Geld an die Erblasserin gezahlt habe, sondern Naturalleistungen erbracht habe. Es habe eine Abrede gegeben, dass die ursprüngliche vereinbarte Leibrente in Naturalleistungen umgewandelt werde. Die Beklagte insoweit auch nicht „offengelassen“, für welche Monate sie zahlte und für welche nicht, sondern klar angegeben, dass sie überhaupt keine Leibrente in Geld an ihre verstorbene Mutter gezahlt habe. (Die entsprechende Löschungsbewilligung der Erblasserin vom 20.02.2002 wurde nachgereicht (B 9)).

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte Schenkungen der Erblasserin an sie im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht mitgeteilt hat, liegen nicht vor. Allein der Umstand, dass die Beklagte dem Kläger nicht die von ihm erwarteten oder gewünschten Auskünfte erteilt hat, führt nicht dazu, dass der Auskunftsanspruch nicht erfüllt wäre.

Die Löschungsbewilligung der Erblasserin vom 20.2.2004, in der die Reallast (Rentenrecht) aufgehoben wurde, stellt keine Schenkung dar, da sich die Beklagte anstelle der Zahlung von Rente zur Erbringung von Naturalunterhalt verpflichtet hat.

- b) Die Beklagte ist nicht verpflichtet, alle erteilten Auskünfte über die Schenkungen durch ausreichende Belege glaubhaft zu machen. Auch wenn die Beklagte als Vorerbin gegenüber dem Kläger auskunftsverpflichtet über Schenkungen innerhalb der letzten 10 Lebensjahre der Erblasserin sein sollte, ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Anspruchgrundlage dem Kläger auch ein Anspruch auf Glaubhaftmachung durch Vorlage von Belegen zustehen sollte. § 2314 BGB i.V.m. § 2325 BGB gibt dem pflichtteilsberechtigten Nichterben lediglich einen Anspruch auf



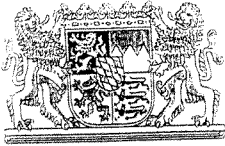


auf Auskunftserteilung durch ein privat erstelltes oder notariell aufgenommenes Vermögensverzeichnis (welches vom Kläger vorliegend nicht beantragt wurde), nicht aber einen Anspruch auf Glaubhaftmachung oder Vorlage von Belegen. Es ist daher auch nicht interessensgerecht, wenn ein solcher Anspruch auf Glaubhaftmachung und Vorlage von Belegen dem Pflichtteilsberechtigten, der Erbe geworden ist, aus § 242 BGB zustehen würde. Der Pflichtteilsberechtigte, der Erbe geworden ist, kann hinsichtlich seines Auskunftsbegehrens gegenüber dem Vorerben nicht besser gestellt werden, als der Pflichtteilsberechtigte, der nicht Erbe geworden ist und der insofern am Nachlass nicht beteiligt ist und zu ihm sonst keinen Zugang hat. Der „...Anspruch aus § 242 BG auf Auskunft...“ umfasst „...grundsätzlich keine Pflicht zur Vorlage von Belegen“ (vgl. Palandt, BGB, § 261 Rn 21).

Ein selbständiges Recht des Klägers als Testamentvollstrecker auf Glaubhaftmachung durch Vorlage von Belegen, welches nicht aus seiner Position als Nacherbenvollstrecker und damit aus § 2222 BGB abgeleitet wird, ist ebenfalls nicht erkennbar. Der Kläger benötigt zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten als Testamentvollstrecker nicht der Glaubhaftmachung von Auskünften der Vorerben durch Vorlage von Belegen. Der Kläger muss in seiner Funktion als Testamentvollstrecker zwar ein Nachlassverzeichnis erstellen, allerdings erfasst dieses den fiktiven Nachlassbestand nicht.

Demzufolge steht dem Kläger auch kein Anspruch gegen die Beklagte auf eidesstattliche Versicherung „für den Fall, dass die Glaubhaftmachungen nicht ausreichend sind“, zu.

Zum einen „ist dem Vorerben in § 2122 BGB“... „eine Auskunftspflicht, wie sie der § 260 (BGB) voraussetzt...nicht auferlegt“ (vgl. Kammergericht, OLGZ 21, S.325). „Eine Pflicht des Vorerben, ...ein... gemäß §



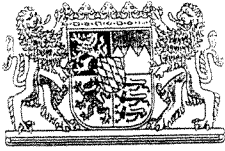
2121 (BGB) gelegte(s) Nachlassverzeichnis eidlich zu erhärten, ist in den §§ 2121, 2122 (BGB) auch in Verbindung mit § 260 nicht ausgesprochen. Es besteht ... im Verhältnis des Vorerben zum Nacherben bis zum Eintritt der Nacherbfolge keine Pflicht zur Herausgabe eines Vermögensbegriffs. Es kann auch nicht zugegeben werden, dass dem Nacherben bei dieser Auffassung jedes Mittel fehle, die Aufstellung eines vollständigen und zuverlässigen Verzeichnisses zu erzwingen. In dieser Hinsicht ist durch die besonderen Bestimmungen in §§ 2121, 2122 (BGB) ausreichend gesorgt, wonach der Nacherbe seine Zuziehung bei der Aufnahme des Verzeichnisses, eventuell auch dessen Aufnahme durch Behörden verlangen kann und in der Lage ist, den Zustand der einzelnen Sachen durch Sachverständige feststellen zu lassen. Demzufolge muss ein Vorerbe auf Antrag des Nacherben das Nachlassverzeichnis des § 2121 BGB nicht eidlich bekräftigen“ (vgl. Kammergericht, OLGZ 21, S.325).

Nachdem es sich danach bei der etwaigen Auskunftspflicht der Beklagten als Vorerbin gegenüber den Nacherben und damit dem Kläger (gemäß § 242 BGB) ebenfalls nicht um eine Auskunftspflicht, wie sie § 260 BGB voraussetzt, handelt, besteht auch keine Verpflichtung der Beklagten gemäß § 260 Abs. 2 BGB auf eidesstattliche Versicherung.

Zudem setzt § 260 Abs. 2 BGB voraus, dass Grund zu der Annahme besteht, dass *die Auskunft* nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt wurde. Vom Kläger beantragt wurde jedoch eine eidesstattliche Versicherung der Beklagten für den Fall, dass *die Glaubhaftmachung* nicht ausreichend ist.

2.

- a) Dem Kläger steht auch kein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Auskunftserteilung darüber, welche Vermögensgegenstände die Beklagte aus



dem Nachlass der am [redacted] nach dem Todestag erhalten hat, zu.

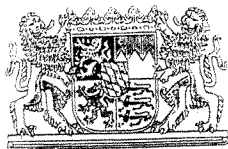
Zwar hat der Kläger als Testamentsvollstrecker gemäß § 2205 BGB einen Anspruch gegenüber der Beklagten als Vorerbin darauf, dass diese ihm mitteilt, welche Nachlassgegenstände sie in Besitz genommen hat. Nach § 2205 BGB hat der Testamentsvollstrecker nämlich den Nachlass zu verwalten. „Das Verwaltungsrecht umfasst alle rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen, die der Erfüllung der Verwaltungsaufgabe dienen. Dazu gehören alle Maßnahmen zur Feststellung, Sicherung, Erhaltung und Nutzbarmachung des Nachlasses...“ (Münchener Kommentar, BGB, Zimmermann, § 2205, Rn 11).

Der Auskunftsanspruch des Klägers als Testamentsvollstrecker gegenüber der Beklagten ist insoweit jedoch bereits gemäß § 362 Abs. 1 BGB durch Erfüllung erloschen.

Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 7.10.2005 bereits Auskunft darüber erteilt, welche Vermögenswerte ihrer Auffassung nach zum Todeszeitpunkt der Erblasserin zum Nachlass zu rechnen waren und welche Vermögenswerte sie von der Erblasserin erlangt hat. Die nach Behauptung der Beklagten im Nachlass vorhandenen, von ihr in Besitz genommenen, Schmuckgegenstände hat die Beklagte dem Kläger in der Sitzung vom 14.10.2005 übergeben.

Es ist auch nicht offensichtlich, dass die Beklagte bei ihrer Auskunftserteilung einen bestimmten Vermögensteil ganz ausgelassen hätte. Abgesehen hiervon kann wegen sonstiger Mängel eine Ergänzung der erteilten Auskunft grundsätzlich nicht gefordert werden.

Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte auch nicht offengelassen, für welche Monate sie die ursprünglich mit ihrer Mutter vereinbarte Leibrente gezahlt hat und für welche nicht. Die Beklagte hat vielmehr klar mitgeteilt, dass sie überhaupt keine Leibrente an ihre Mutter



gezahlt hat, sondern stattdessen Naturalleistungen erbracht hat. Demzufolge gibt auch das von der Beklagten angegebene Kontokorrentschlussguthaben von € keinen Rückschluss auf ein „Weglassen“ von bestimmten Teilen des Nachlasses.

- b) Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Glaubhaftmachung aller erteilten Auskünfte durch ausreichende Belege verlangen.

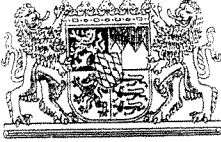
Eine Anspruchsgrundlage hierfür ist nicht erkennbar.

Dem pflichtteilsberechtigten Nichterben steht gegenüber dem Erben gemäß § 2314 BGB ein Anspruch auf Erstellung eines Bestandsverzeichnisses mit Aktiv- und Passivwerten zu. Ein Anspruch auf Vorlage von Unterlagen ist grundsätzlich nur vorgesehen, wenn der Pflichtteilsberechtigte diese Unterlagen zur Bewertung bestimmter Nachlassgegenstände benötigt, nicht aber zur Glaubhaftmachung aller erteilten Auskünfte. § 2121 BGB gibt dem Nacherben das Recht, vom Vorerben ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen. Das Verzeichnis hat den vorhandenen Nachlassbestand zur Zeit seiner Aufnahme (nicht des Erbans) wiederzugeben. Glaubhaftmachung durch Belegsvorlage sieht § 2121 BGB hingegen nicht vor. Ob § 2127 BGB ein Recht auf Glaubhaftmachung durch Belege vorsieht, kann dahinstehen, da das Vorliegen der Voraussetzungen von § 2127 BGB nicht dargelegt wurde.

Auch ein von der Stellung als Nacherbentestamentsvollstrecker losgelöstes selbständiges Recht des Testamentsvollstreckers aus § 2205 BGB auf Glaubhaftmachung ist nicht erkennbar.

Zudem hat die Beklagte bereits die maßgeblichen Urkunden, die ihre Auskünfte belegen, mit den Anlagen B 3, 4, 5, 6, 7, 9 vorgelegt.

Mangels Anspruchs auf Glaubhaftmachung durch Belege besteht auch kein Anspruch des Klägers auf eidesstattliche Versicherung für den Fall,



dass die Glaubhaftmachungen nicht ausreichend sind. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 1.b) verwiesen.

## II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.